

Verordnung
über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen
auf öffentlichen Verkehrsflächen
(Parkabgabeverordnung)

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 8. Mai 2003, in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 20. September 2011, wird gemäß Parkabgabegesetzes, LGBl.Nr. 2/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 65/1998, verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den im Abs. 3 angeführten öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.
- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Abgabepflicht gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf folgende durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Gebührenpflichtige Parkplätze" zu kennzeichnende öffentliche Verkehrsflächen:
 - a) Kurzparkplätze Feneberg, Casinoplatz, Gemeindeamt
 - b) Kurzparkplätze Walserhaus (entlang L 201)
 - c) Parkplatz "Casino" (P1)
 - d) Parkplatz „Alte Schwendestraße“ (P2)
 - e) Parkplätze Freibad (P3)
 - f) Parkplatz Sportplatz Au (P6)
 - g) Parkplätze beidseits der L 201 „Am Sonnenbühl“ (P7)
 - h) Parkplatz Mittelberg-Moos (P10)
 - i) Parkplätze und Tiefgarage Walserhaus (Gerbeweg)

§ 2

Anwohnerzonen

- (1) Für die in § 1 Abs. 3 lit. h angeführte öffentliche Verkehrsfläche wird das Ortsgebiet von Mittelberg zur Anwohnerzone erklärt.
- (2) Für die in § 1 Abs. 3 lit. c, d und e angeführten öffentlichen Verkehrsflächen wird das Ortsgebiet von Riezlern zur Anwohnerzone erklärt.
- (3) Für die in § 1 Abs. 3 lit. f und g angeführten öffentlichen Verkehrsflächen wird das Ortsgebiet von Hirschegg zur Anwohnerzone erklärt.

§ 3 Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des abgestellten Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 4 Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Abgabe beträgt für die in § 1 Abs. 3 angeführten öffentliche Verkehrsflächen je angefangene halbe Stunde € 0,50, maximal täglich jedoch € 5,00. Bei den Kurzparkplätzen ist die erste halbe Stunde gebührenfrei.
- (2) Die Abgabepflicht besteht täglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Bei den Kurzparkplätzen besteht die Abgabepflicht an den Werktagen von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens fällig.
- (4) Die Entrichtung der Abgabe bei den unter § 1 Abs. 3 angeführten öffentlichen Verkehrsflächen hat durch den Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer im Sinne des Abs. 1 entsprechenden Geldbetrages in einen der hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (5) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten (Jahr, Woche, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, zu enthalten; er ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5 Pauschalierung

- (1) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer Anwohnerzone wohnen, werden über Antrag folgende Berechtigungskarten ausgegeben:
 - a) Jahresberechtigung ganztägig
 - b) Jahresberechtigung tagsüber von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - c) Monatsberechtigung ganztägig
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt für die Berechtigung gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) € 250,00, für die Berechtigung gemäß lit. b) € 200,00, für die Berechtigung gemäß lit. c) € 40,00 je angefangener Kalendermonat.
- (3) Die Berechtigungskarten haben die Gültigkeitsdauer, die Bezeichnung der öffentlichen Verkehrsfläche sowie die Objektbezeichnung des Antragstellers zu enthalten und sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 6 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Der Abgabepflicht nach § 1 unterliegen nicht

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr;
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges aufweist, gelenkt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind;

- c) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 7
Strafbestimmung

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe nach § 3 hinterzieht oder verkürzt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Übertretung des Parkabgabegesetzes, LGBl.Nr. 2/1987, idF. 65/1998.

§ 8
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung der Gemeinde Mittelberg vom 30. Juni 1999, idF. vom 29. August 2001, außer Kraft.